

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil aller unserer Verkaufsaktivitäten und gelten für unsere Lieferungen und Leistungen einschliesslich Nebenleistungen wie z.B. Vorschläge und Beratungen. Mit der Bestellung anerkennt der Kunde diese Bedingungen ausdrücklich. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2 Angebot

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend, sofern die Gültigkeit der Offerte nicht schriftlich festgelegt wird.

3 Unterlagen und Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen einschliesslich Zeichnungen, Berechnungen, Prototypen, Muster oder Software sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen bleiben unser Eigentum und können von uns zurückgefordert werden. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zusage weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

4 Preis

Sofern nicht schriftlich abweichende Konditionen vereinbart werden, verstehen sich die Preise netto ab Werk ohne jeden Abzug, exklusiv Verpackung. Sämtliche Nebenkosten sowie allfällige Steuern, Gebühren, Abgaben und Zölle gehen zu Lasten des Kunden. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

5 Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Beschädigungen auf dem Transport sind die Transport-Unternehmen haftbar. Beanstandungen sind uns umgehend mitzuteilen.

6 Lieferfrist

Wir bemühen uns, die vereinbarte Lieferfrist stets einzuhalten. Wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist kann der Kunde weder Schadenersatz verlangen noch vom Vertrag zurücktreten. Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie auch Streiks und Verzögerung in der Auslieferung der Rohmaterialien, entbinden uns von den eingegangenen Lieferungsverpflichtungen. Über entsprechende Lieferverzögerungen wird der Kunde so rasch wie möglich orientiert. Als Liefertag gilt der Ladetag. Bei Camiontransport besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung seitens des Bestellers, wenn vereinbarte Ankunftszeiten nicht eingehalten werden können.

7 Abrufaufträge

Wenn keine kürzere Auslieferfrist vereinbart wurde, hat der Abruf längstens innerhalb eines Jahres vom Datum der Bestellung an zu erfolgen. Unbefristete Abschlüsse sind nicht zulässig. Im Falle von Firmenänderung oder Geschäftsverkauf sind die bestehenden Verträge von der neuen Firma zu übernehmen.

8 Zahlung

Sofern nicht schriftlich abweichende Konditionen vereinbart werden, sind Zahlungen auf unser Konto innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zu leisten. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Annahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Zahlungen können wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers nicht gekürzt oder zurückbehalten werden. Hält der Kunde den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so hat er vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind wir berechtigt, noch nicht zur Auslieferung gelangte Ware zurückzubehalten.

9 Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten einschliesslich etwaiger Nebenforderungen aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

10 Mengen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Mengen können nicht beanstandet werden.

11 Rücknahme

Die Rücknahme von Material aus unseren Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

12 Sonderanfertigungen

Bei Stornierung von Aufträgen mit Sonderanfertigungen werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefangenen Arbeiten zur Zahlung fällig. Rücknahme von Sonderanfertigungen siehe Absatz 11.

13 Formen und Werkzeuge

Formen und Werkzeuge, auch wenn sie ganz oder anteilig verrechnet werden, bleiben unser Eigentum. Sie werden nicht herausgegeben und für Nachbestellungen zwei Jahre kostenlos aufbewahrt. Erfolgen während zweier Jahre keine weiteren Aufträge, so können wir nach Rücksprache mit dem Kunden über die Werkzeuge verfügen. Eine weitergehende Lagerung der Werkzeuge erfolgt gegen Verrechnung. Wir tragen die Kosten für den Werkzeugunterhalt und für die vereinbarte Gesamtmenge oder Nutzungsdauer. Folgewerkzeuge und Werkzeugänderungen gehen zulasten des Auftraggebers.

14 Garantie

Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten, soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt oder im besonderen Fall abweichende Fristen schriftlich festgelegt wurden, die nachstehenden Fristen ab Liefertag:

1 Jahr für elektronische Geräte, Schallwandler und elektrische Teile
2 Jahre für alle übrigen Teile

Eventuelle Sondergarantiezeiten für einzelne Artikel bleiben vorbehalten. Nur schriftlich zugesagte Eigenschaften können garantiert werden. Gewähr für die Eignung der gelieferten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck kann nicht übernommen werden, wenn dieser nicht mit uns im Voraus abgesprochen wurde. Beanstandungen können nur dann geprüft und anerkannt werden, wenn sie spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich erhoben werden. Im Falle einer begründeten Beanstandung steht es uns frei, nach eigener Wahl entweder einwandfreien Ersatz zu liefern, kostenlos zu reparieren oder eine angemessene Preisreduktion zu gewähren. Weitergehende Ansprüche, wie Ersatz des Inhalts, Vergütung von Schaden, Arbeitslöhnen, Auswechslungskosten, Frachtkosten usw. können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Die Haftung erstreckt sich nur auf die gelieferte Ware. Soweit die Ware bereits verarbeitet ist, leisten wir Schadenersatz, der in keinem Fall den Rechnungswert der von uns gelieferten Ware übersteigt. Der Besteller hat uns auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung beziehen. Jeder weitere Anspruch des Kunden wegen mangelhafter Lieferung ist ausgeschlossen. Eingriffe des Kunden innerhalb der Garantiedauer ohne unser ausdrückliches Einverständnis entbinden uns von jeder Garantieverpflichtung.

15 Schutzrechte

Der Kunde übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung seiner Bestellung nach von ihm zur Verfügung gestellten Modellen und Zeichnungen fremde Rechte, insbesondere Urheber- und Schutzrechte, nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns jeden Schaden zu ersetzen, den wir wegen Verletzung der Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung erleiden.

16 Schlussbestimmungen

Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arbon. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Horn, Oktober 2010



BKK Produkte GmbH, CH-9326 Horn